

Steuersätze der Spielapparatesteuer: Entwicklung der Rechtsprechung

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Juli 2012 (Az. 5 B 1015/12 – juris) Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zur Zahlung der Spielapparatesteuer auf Grundlage eines Steuersatzes von 20% der elektronisch gezählten Bruttokasse für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit und 13% der Bruttokasse bei Aufstellung in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten zurückgewiesen. Diese Steuersätze hat die Landeshauptstadt Wiesbaden seit Jahresbeginn 2011 vorgesehen. Nach Pressemeldungen erwägt nun die Stadt Frankfurt am Main, angesichts wachsender Zahlen von Spielhallen diese Steuersätze zu übernehmen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte bei Einführung des neuen Steuermaßstabs der elektronisch gezählten Bruttokasse Steuersätze von 12 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse, für die Vergangenheit und ggfls. auch für künftige Besteuerungszeiträume gedeckelt durch Fest- und Höchstbeträge, vorgeschlagen (Eildienst Nr. 12 – ED 133 – vom 22.11.2005). Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs steht eine Besteuerung nach der elektronisch gezählten Bruttokasse in besonderer Weise mit dem Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit im Einklang. Soweit die Gemeinde Fest- und Höchstbeträge vorsieht, muss sie diese regelmäßig darauf überprüfen, ob die Mehrzahl der Veranlagungen auf ihrer Grundlage erfolgt. Ist das der Fall, sind die Fest- und Höchstbeträge entweder für die Zukunft abzuschaffen oder deutlich soweit zu erhöhen, dass zu erwarten ist, dass die Besteuerung nach der Bruttokasse den Regelfall bilden wird (Eildienst Nr. 7 – ED 66 – vom 30.07.2009). Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält derzeit zwei alternative Satzungsmuster (ohne und mit Fest- und Höchstbeträgen) vor (Eildienst Nr. 1 – ED 5 – vom 18.01.2012). Unter Wahrung der dargestellten Anforderungen an die regelmäßige Prüfung der Fest- und Höchstbeträge sind diese weiterhin zulässig (aber für künftige Besteuerungszeiträume nicht mehr zwingend geboten).

Soweit auf die Festlegung der Fest- und Höchstbeträge entfällt, sind im Einzelfall Schätzungen der Steuerschuld vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige keine oder keine ordnungsgemäße Steuererklärung abgibt. Eine solche Schätzung darf dann nicht auf früher vorgesehene Fest- und Höchstbeträge gestützt werden (VG Gießen, Beschl. v. 17.01.2012, Az. 8 L 4563/11.GI – juris).

Bezüglich der Steuersätze hat der HessVGH mit Hinweis auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Steuersätze von 15% der elektronisch gezählten Bruttokasse für zulässig erachtet (HessVGH, Ur. v. 11.11.2010, Az. 5 B 1827/10 = KStZ 2011, S. 75, 77 mit Blick auf BVerfG, 1. Kammer des 1. Senats, Beschl. v. 03.09.2009, Az. 1 BvR 2384/08 = NVwZ-RR 2010, S. 313 ff.).

Bezüglich der nunmehr in Wiesbaden vorgesehenen und in Frankfurt erwogenen Steuersätze ist darauf hinzuweisen, dass der HessVGH in der nun ergangenen Entscheidung stark einzelfallbezogen auf die Wiesbadener Gegebenheiten abstellt, die dadurch gekennzeichnet waren, dass seit Inkrafttreten der Neuregelung acht neue Spielhallenkonzessionen erteilt worden waren. Daraus hat der HessVGH gefolgert, dass der Steuersatz nach den dort bestehenden Verhältnissen eine erdrosselnde Wirkung nicht entfalte. Diese Rechtsprechung steht im Einklang mit jener des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertritt, dass aus der (positiven) Entwicklung der Anzahl der Spielautomatenbetriebe und der aufgestellten Spielgeräte seit Erlass der Satzung geschlossen werden kann, dass der Steuersatz keine erdrosselnde Wirkung entfaltet (BVerwG, Beschl. v. 26.10.2011 – 9 B 16/11 = NVwZ-RR 2012, S. 38). Das VG Kassel hat jüngst mit Hinweis auf diese Rechtsprechung des BVerwG und obergerichtliche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern auch den Hinweis eines Aufstellers auf ein in Widerspruchsschreiben häufig zitiertes Gutachten der Fa. KPMG entkräftet, mit dem angeblich der Nachweis

einer unzulässigen erdrosselnden Wirkung der Spielapparatesteuer bei Steuersätzen in der Größenordnung von weniger als 10 v. H. geführt werden soll. Das VG Kassel hat dieses Gutachten angesichts seiner geringen Datengrundlage und der Entwicklung der Bestandszahlen nicht für stichhaltig befunden (VG Kassel, Beschl. v. 22.05.2012, Az. 4 L 545/12.KS, S. 5 des Umdrucks).

Geboten ist also eine Überprüfung von Steuersätzen und Besteuerungspraxis für die Städte und Gemeinden, die Fest- und Höchstbeträge in ihren Satzungen auch für künftige Besteuerungszeiträume vorgesehen haben. Kommt der Fest- und Höchstbetrag in annähernd der Mehrzahl oder sogar in der überwiegenden Zahl der Fälle zur Anwendung, ist für die Zukunft der Fest- und Höchstbetrag entweder deutlich zu erhöhen oder abzuschaffen.

Erwägt die Stadt bzw. Gemeinde eine Erhöhung von Steuersätzen, so dürften Steuersätze von 15% der elektronisch gezählten Bruttokasse angesichts der geschilderten Rechtsprechung zulässig sein. Gerade in kleineren Kommunen dürfte angesichts überschaubarer Aufstellerzahlen bei darüber hinausgehenden Steuersätzen der Nachweis, dass trotz des eingeführten höheren Steuersatzes die Zahl der Spielhallen bzw. aufgestellten Apparate noch wächst, im Einzelfall schwerer zu führen sein als in einer Großstadt mit entsprechend höheren Aufstellerzahlen. Von daher sind Steuersätze von mehr als 15% der Bruttokasse rechtlich immer noch leichter angreifbar als Sätze in der genannten Größenordnung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Ju.

Nr. 9 – ED 109 vom 15.08.2012